

Leichenschau durch zwei Kollegen

Müssen die Angehörigen doppelt zahlen?

? *Ich hatte ab 18 Uhr bis 8 Uhr am darauffolgenden Tag hausärztlichen Notdienst. Um ca. 4 Uhr morgens wurde ich von der Vermittlungsstelle der KVB angewiesen, in einem unserer örtlichen Pflegeheime bei einem soeben verstorbenen Patienten den Tod festzustellen. Die Hinweise der Vermittlungsstelle, die Leichenschau nach Eintritt sicherer Todeszeichen dem nachfolgenden Dienstarzt mit Beginn seines Dienstes um 8 Uhr zu überlassen, wurde von der Nachschwester nicht akzeptiert. Als Begründung führte sie an, sie hätte die Anweisung, den Patienten in den Keller zu bringen.*

Bei Eintreffen konnten, wie zu erwarten, nur unsichere Todeszeichen festgestellt werden. Livores waren zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht eindeutig sichtbar. Ich verließ daraufhin das Heim mit der Anordnung, den Patienten im Zimmer zu belassen, bis mein im Dienst nachfolgender Kollege in vier bis sechs Stunden sichere Todeszeichen festgestellt hat. Diese erfolgte dann um 9 Uhr mit Ausstellung des Leichenschauscheines.

Große Unsicherheit und Unwissenheit besteht jetzt bei mir und auch bei Kollegen vor Ort über die Honorierung der von mir erbrachten Leistungen (Besuch, Untersuchung, Anfahrt etc.). Müssen die Hinterbliebenen jetzt zweimal für eine Leichenschau bezahlen? Ist es legitim, dem Heim die entstandenen Unkosten in Rechnung zu stellen? Eine Abrechnung auf Krankenkasse darf wohl nicht stattfinden?

Antwort:

Der Kollege spricht einen in der Praxis gar nicht selten auftretenden Fall an, der immer wieder Probleme und Bedenken bereitet, wie es auch hier geschehen ist.

Der Idealfall wäre natürlich, dass ein Patient mit einer unheilbaren Krankheit (oder eben auch „nur“ mit Altersschwäche) das Ende seines Lebens in der gewohnten Umgebung im Kreise seiner



Kirchheim

Familie und betreut vom Hausarzt verbringen darf. Hier wird den Angehörigen im Vorfeld vom Hausarzt möglichst einfühlsam erklärt, dass unmittelbar nach dem Ableben eine Leichenschau wegen fehlender sicherer Todeszeichen ohnehin nicht durchgeführt werden kann, und daher die Aufforderung zur Durchführung einer Leichenschau erst einige Stunden nach dem Ableben an den Arzt weitergeleitet werden sollte. Dies geschieht sicher vielfach und zur beiderseitigen Zufriedenheit von Arzt und Hinterbliebenen.

In diesem Fall lief es anders; entsprechende Beispiele sind auch aus unserer Praxis bekannt. Wir empfehlen in einem solchen Fall folgendes Vorgehen:

Einem Ruf zu einem verstorbenen Patienten kann sich der Arzt nicht entziehen, und hat diesem Folge zu leisten (was auch in den Bestattungsverordnungen der einzelnen Bundesländer überwiegend so geregelt ist). Da die Feststellung, ob ein Patient gestorben ist, eine nicht delegierbare ärztliche Aufgabe ist, wird dieser Besuch von uns über die Versicherung des Patienten abgerechnet, da

bei der Besuchsaufrufung der Arzt noch nicht feststellen kann, ob er wirklich zu einem verstorbenen Patienten gerufen wird. Werden dann nur unsichere Todeszeichen festgestellt, kann

selbstverständlich keine Leichenschau erfolgen, wie es im vorliegenden Fall auch korrekt gehandhabt wurde.

Der Wunsch einer Schwester, den Verstorbenen möglichst bald in das „Leichenkammer“ bringen zu dürfen (oder der Wunsch des Bestattungsunternehmens nach raschem Fortschaffen der Leiche) kann und darf hier die Entscheidung des Arztes nicht beeinflussen.

Eine oftmals undankbare Aufgabe des Arztes ist es dann, den Angehörigen (bzw. dem Pflegepersonal) klarzumachen, dass eine Leichenschau erst in einigen Stunden erfolgen kann und auch die entsprechenden Papiere nur bei der Feststellung sicherer Todeszeichen ausgestellt werden können und dürfen.

Dieser dann nach einigen Stunden erfolgende Besuch zur Durchführung der Leichenschau (GOÄ-Ziffer 100, zusätzlich Besuchsgebühr und Wegegebühr) muss dann privat liquidiert werden. Zahlungspflichtig sind die Angehörigen; die Rechnung wird von uns an das entsprechende Bestattungsinstitut geschickt, welches diese Kosten im Rahmen der Gesamtrechnung dann bei den Angehörigen geltend macht. ■



Dr. med. Gerhard Bawidamann
Facharzt für Allgemeinmedizin
93152 Nittendorf